

Die Musikindustrie verzeichnet schon starke Umsatzrückgänge, nun ist auch die Filmbranche betroffen: Statt CDs und DVDs im Laden zu erwerben oder ins Kino zu gehen, bedienen sich immer mehr vor allem junge Menschen so genannter Filesharing-Systeme und laden Musik und Filme aus dem Netz. Urheber und Handel gehen leer aus. Alle hoffen, dass ein neues Urheberrecht zumindest teilweise Abhilfe schafft. Was aber bedeutet das genau für den Nutzer? Welche Kopie ist erlaubt, welche verboten? Sind die Zeiten des Internets als Tauschbörse für Musik und Filme vorbei? tv diskurs sprach darüber mit Dr. Ulrich Michel, Rechtsanwalt in Berlin.



Ich habe neulich meine CD- und Filmsammlung auf die neue externe Festplatte, die ich zu Weihnachten geschenkt bekommen habe, kopiert. Ist das erlaubt oder verboten?

Kopieren ist erlaubt. Das sagt § 53 Urhebergesetz. Wenn Sie rechtmäßig eine CD oder DVD erlangen, dann haben Sie auch das Recht, für den privaten Gebrauch eine Vervielfältigung anzufertigen. Wie viele das sein dürfen, ist im Gesetz nicht geregelt. Man weiß, sieben sind eindeutig zu viel, das hat der BGH in einem Urteil entschieden. Was nach dem neuen Gesetz verboten

ist, und zwar sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich, ist das Umgehen von Kopierschutzmechanismen. Wenn ich merke, dass der Anbieter nicht will, dass ich eine Kopie anfertige und entsprechende Vorkehrungen gegen das Kopieren trifft, ich aber trotzdem nach Wegen suche, den Kopiercode zu knacken, dann ist das rechtswidrig. Ein klassischer und bekannter Kopierschutz ist das Pay-TV. Die Smartcard ist ein Kopierschutzmechanismus, wenn ich sie knacke und das Programm, ohne Abonnent zu sein, sehe oder aufzeichne, handle ich rechtswidrig. Das Gleiche gilt für Verschlüsselungssysteme, mit denen gekaufte oder gemietete DVDs geschützt sind, das sind Systeme wie das CSS. Besorge ich mir Programme, die den Kopierschutz ausschalten, wie z. B. das DeCSS, so ist das verboten.

Wenn ich nun eine DVD gekauft habe, die keinen Kopierschutz hat, und für meine Freundin als Geburtstagsgeschenk eine Kopie anfertige, ist das noch erlaubt?

Im engen Freundeskreis, so sagt die Rechtsprechung bisher, ist das Weitergeben einer Kopie noch erlaubt. Das gilt noch als Privatkopie. Aber der enge Freundeskreis kann nicht aus 3.000 engen Freunden im Internet bestehen.

Nun habe ich meiner Freundin eine gebrannte CD oder DVD zum Geburtstag geschenkt, aber ihr Bruder hätte auch gerne noch eine Kopie. Weil ich dafür einen Rohling und etwas Zeit brauche, verlange ich von ihm fünf Euro.

**Nur PRIVA
Neues Urheberrecht setzt
der Vervielfältigung von Musik
und Filmen klare Grenzen
sind**

Privatgebrauch schließt aus, dass das Kopieren entgeltlich oder gewerblich erfolgt. Wenn Sie dafür Geld nehmen, ist das keine Vervielfältigung für den Privatgebrauch. Das ist nicht mehr privilegiert durch § 53 Urhebergesetz.

Da ich ein gesetzestreuer Mensch bin, fertige ich also keine Kopie für den Bruder meiner Freundin an. Das stört ihn aber nicht weiter, denn er zieht sich eine Kopie aus dem Internet. Vor zwei Jahren hätte er Napster benutzt, aber das ist nun verboten. Was ist der Unterschied zwischen Napster und den neuen File-sharing-Systemen?

Auch Napster ist ein Filesharing-System. Wenn Files, also beispielsweise Musik- oder Filmfiles, mit der großen Gruppe der Internetnutzer geteilt werden, sprechen wir von Filesharing. Nichts anderes macht Napster. Allerdings hat Napster einen oder mehrere zentrale Server. Die Nutzer hatten über diese zentralen Server einen Zugang geschaffen, in den sich andere einwählen konnten. Damit standen die Files auf den Rechnern der Nutzer allen anderen Nutzern zur Verfügung. Das ist nun aufgrund eines Urteils verboten.

Die gegenwärtigen Programme wie Kazaa benutzen keinen zentralen Server, sondern suchen selbständig die Rechner ab, die gerade online sind. Ist das erlaubt?

Das ist genauso unzulässig. Denn die Kopiermöglichkeiten übersteigen die nach § 53 zulässige Kopie für den engen Freundeskreis. Wenn sich jemand in Neuseeland von Ihrem Rechner eine Kopie über das Internet zieht, können Sie niemandem ernsthaft erklären, dass das Ihr enger Freund ist. Und damit ist das unzulässig. Außerdem werden über diese Systeme auch Filme angeboten, die kopiergeschützt waren und bei denen der Code umgangen wurde. Allein das ist schon unzulässig. Weiterhin handeln diejenigen, die diese Systeme anbieten, gewerblich. Sie stellen in jedem Fall die notwendige Technologie zur Verfügung, mit der die Nutzer Filme downloaden und unbegrenzt vervielfältigen können.

Damit ließe sich doch das Internet als Tauschbörse schließen. Denn das Internet ist ja wohl das Hauptproblem bei der Verbreitung von Raubkopien ...

Das Internet und die Digitalisierung. Was sich verändert hat und was – auch sprachlich – noch nicht reflektiert wird, ist: Im Gesetz und auch in der Umgangssprache sprechen wir immer von der Kopie. Früher hatte das Kopieren allein schon deshalb nicht so große Konsequenzen, weil die Kopie immer schlechter war als das Original. Seit der Digitalisierung habe ich erstmals die Möglichkeit, eine Eins-zu-eins-Kopie herzustellen, zu der man genauso gut sagen könnte, das ist ein Original, denn sie ist identisch damit. Hier liegt die Bedrohung. Wenn ich früher eine Schallplatte auf die Kasette kopiert habe, dann war die Qualität schon bei der ersten Kopie nicht mehr so gut wie das Original. Deshalb habe ich mir die



TE KOPIEN erlaubt

Schallplatte trotz der vorhandenen Kopie gekauft. Heute ist es eben sehr verlockend, wenn ich von einem Freund eine digitale Kopie bekomme, die genauso gut wie die CD ist und ich damit 20 oder 30 Euro spare. Aber wenn ich mir eine Kopie besorge, bei der beispielsweise der Kopierschutz umgangen oder die nicht unter den sehr engen Grenzen einer Privatkopie hergestellt wurde, ist das gesetzwidrig. Das ist Diebstahl – doch das ist den wenigsten bewusst.

Wir haben bisher über die Anbieter gesprochen, kommen wir nun zu den Nutzern. Wer in einer Suchmaschine einen Filmtitel eingibt und so auf ein Filesharing-System kommt, welches er gemäß den Angaben lädt und was ihm dann den Zugriff auf den Film bietet: Handelt der auch gesetzwidrig?

Dabei muss man zwei Aspekte betrachten. Wenn ich aufgrund einer Technologie selbst durch irgendwelche Maßnahmen ein Hindernis überwinden muss, das gesetzt wird, um zu verhindern, dass ich diesen Inhalt zur Kenntnis nehme – also zum Beispiel den Kopierschutz –, dann ist es ohne weiteres rechtswidrig. Das sagt der neue § 95 a Urheberrechtsgesetz. Unbeschadet dessen war im Rahmen der Privatkopie im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt umstritten, ob eine Privatkopie nur dann zulässig ist, wenn sie aus einer rechtmäßigen Quelle stammt, also dann unzulässig ist, wenn sie aus einer rechtswidrigen Quelle stammt. Es wurde diskutiert, ob beispielsweise das Herunterladen eines Films aus dem Internet, bei dem man davon ausgehen kann, dass er nicht rechtmäßig angeboten wird – weil er etwa vor der Kinopremiere im Netz steht –, illegal ist. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der Schulhofkriminalität ins Feld geführt: Soll man alle Kids, die solche Filme herunterladen, kopieren und tauschen, kriminalisieren? Mit dieser Begründung wurde die Forderung der Industrie, eine Privatkopie grundsätzlich zu untersagen, wenn sie aus einer rechtswidrigen Quelle stammt, nicht umgesetzt. Ebenso wenig hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Privatkopie immer zulässig ist, egal, aus welcher Quelle sie stammt. Man hat sich zu einem,

wie ich finde, etwas faulen Kompromiss durchgerungen. Er wurde im Vermittlungsausschuss gefunden und beinhaltet eine typisch politische Formulierung. Danach ist eine Privatkopie dann unzulässig, wenn sie aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle stammt. Nun fragt man sich natürlich: Wann ist eine Quelle offensichtlich rechtswidrig? Man hat also das Problem auf die Rechtsprechung verlagert, und es wird nun wahrscheinlich mehrere Jahre dauern, bis man genau weiß, wie man diese Formulierung verstehen soll. Nach meinem Dafürhalten muss jedem deutlich sein, dass ein Film, der vor dem Kinostart im Netz zu finden ist, eine offensichtlich rechtswidrige Kopie darstellt. Dazu braucht man keine großen Kenntnisse. Offensichtlich rechtswidrig – und das wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch als Beispiel genannt – sind Filesharing-Systeme.

Wer also allein ein System wie Kazaa auf seinem Rechner installiert hat, verstößt gegen das Urheberrecht, auch wenn er gar nichts herunterlädt?

Rechtswidrig ist die Nutzung dieses Systems zum Angebot oder Beziehen von Inhalten, die rechtswidrig ins Netz gestellt wurden. Bei unzulässigen Kopiervorgängen und der Umgehung von Schutzvorrichtungen muss man zwischen drei Eskalationsstufen unterscheiden: Die Grundstufe ist die zivilrechtliche Unzulässigkeit. Sie gründet in § 95 a Urheberrechtsgesetz. Die Rechtsfolge ist, dass der Verletzte, also der Anbieter des Inhalts oder einer Schutzvorrichtung, eine Unterlassung verlangen kann. Dazu kann er sich der Gerichte bedienen. Die zweite Eskalationsstufe ist bußgeldbehaftet; es handelt sich also um eine Ordnungswidrigkeit. Die dritte Stufe ist – und das steht alles im Urheberrechtsgesetz – die Strafrechtswidrigkeit. Die Strafbarkeit der Umgehung einer Schutzvorrichtung setzt voraus, dass die unzulässige Handlung „nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch“ erfolgt ist. Die Kids werden also nicht kriminalisiert. Wenn aber jemand hundertfach Kopien herstellt und im Freundeskreis vertreibt, dann sind wir im Strafrechtsbereich.

Aber wenn ich im Freundeskreis tausche, kann man das ja wohl nicht als gewerblich ansehen ...

In der Regel nicht, es sei denn, mein Freundeskreis ist das World Wide Web. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass neben den Straftatbeständen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche im Raume stehen. Und in einem solchen Fall kann der Schaden sehr groß sein. Sie können sich vorstellen, welcher Schaden durch die Filesharing-Systeme angerichtet wird. Da gibt es gegenwärtig verschiedene Verfahren in den USA, es stehen Milliardenbeträge im Raume.

Vor ein paar Wochen kam der Zeichentrickfilm Findet Nemo in die Kinos. Ein 14-Jähriger hat mir bereits drei Wochen vor dem Kinostart erzählt, er habe den Film aus dem Netz geladen und gebrannt. Wie hoch ist der Schaden, was würde dem Jungen blühen, wenn er erwischt wird?

Schadensersatzansprüche werden im § 97 Urhebergesetz geregelt, das ist die Anspruchsgrundlage. Dort gibt es den Grundsatz der Lizenzanalogie. Man muss also mindestens das bezahlen, was man zum Erwerb der entsprechenden Lizenz hätte bezahlen müssen.

Also zehn Euro für die Kinokarte?

Wenn es wirklich nur eine Einzelnutzung ist, dann ginge es um eine Einzellizenz. Er hätte also einen Träger mit dem Nutzungsrecht erworben, um sich diesen anzusehen und im privaten Bereich zu kopieren. Das verbirgt sich ja hinter dem Kaufpreis. Wobei die Lizenzanalogie noch weiter geht und sagt: Es ist möglich, einen Aufschlag darauf zu berechnen. Das wäre zunächst das Risiko, es sei denn, dass ich durch meine Handlung ermöglicht hätte, dass sehr viel mehr Menschen darauf Zugriff hätten und damit dem rechtmäßigen Anbieter des Werkes ein viel höherer Schaden entsteht. Wenn ich dazu beigetragen habe, dass eine große Anzahl von Menschen dadurch eine Kopie erhalten und deshalb an einem Kinobesuch kein Interesse mehr hat, kann das leicht zu einer Lawine werden, was den Schaden betrifft.

Nun gerät das für den Einzelnen leicht außer Kontrolle. Ich gebe eine Kopie an einen Freund, doch der stellt vielleicht massenhaft Kopien davon her. Ohne es zu wissen, wäre ich also an einer massenhaften Verbreitung beteiligt.

Ich begeben mich hier in das Allgemeine Zivilrecht. Da gibt es den Begriff der adäquaten Kausalität, die bei Schadensersatzansprüchen geprüft wird. Ich muss also als Anspruchserhebender nachweisen, dass der Anspruchsgegner den entstandenen Schaden adäquat kausal verursacht hat. Es reicht allerdings eine Mitverursachung. Die Adäquanz drückt aus, dass der entstandene Schaden ein solcher sein muss, der nicht gänzlich unvorstellbar war. Es muss also im Bereich des Möglichen gewesen sein, als ich das getan habe. Aber man muss natürlich ganz ehrlich sagen, dass es in diesem Bereich häufig sehr schwer ist, die Kausalität und die Folgen einer Handlung nachzuweisen. Doch da sollten wir gespannt sein auf die technischen Entwicklungen der nächsten Jahre. In der Industrie für Datenträger wird sehr daran gearbeitet, solche Kopiervorgänge nachvollziehbar zu machen. Durch so genannte Wasserzeichen kann ich sehr leicht nachweisen, wer wann eine ursprünglich rechtmäßige Kopie erworben hat, wenn sich dieses Wasserzeichen findet, weiß ich: Die Ursprungskopie muss von ihm stammen.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

